Eigentum möglich) ***ist der Eigentümer verpflichtet, seinen Pächter die Gartenordnung zur Kenntnis zu bringen, und für deren Einhaltung zu sorgen.***

§1. Gartenbenützung und Bewirtschaftung

1. Kleingärten dienen der individuellen Erholung und Gesundheit des benutzungsberechtigten Personenkreises.- Kleingärten sind gärtnerisch auszugestalten und zu pflegen. Durch die Gartennutzung dürfen keine Belästigungen, die das ortsübliche Ausmaß überschreiten entstehen. Die Betreuung des Kleingartens hat maßgeblich durch den Unterpächter, dem Ehegatten/ der Ehegattin, oder Verwandten in gerader Linie zu erfolgen. Wenn an Stelle des Unterpächters oder einer gemäß § 14 Absatz 2 Bundeskleingartengesetz begünstigten Person, nicht Vereinsangehörige Personen den Kleingarten vorübergehend zu betreuen haben, ist dies dem Generalpächter und der Vereinsleitung schriftlich anzuzeigen und deren Zustimmung einzuholen. Bei Unterpächtern ist die eigenmächtige Übertragung des Gartennutzungsrechtes an Dritte ohne vorheriges schriftliches Einverständnis der Vereinsleitung **und** des Generalpächters rechtsungültig und daher nicht gestattet.

2. Eigentümer, welche ihren Kleingarten verpachten, werden zur Bekanntgabe dieser Verpachtung angehalten.

3. Die erwerbsmäßige Nutzung eines Kleingartens - sei es gärtnerisch oder anderweitig ist verboten.

4. Die Kleingartenparzelle ist kleingärtnerisch zu bewirtschaften und die darauf befindlichen Gebäude und baulichen Anlagen in gutem, der Baubewilligung, der Bauordnung und den Bestimmungen des Wiener Kleingartengesetzes in der jeweils gültigen Fassung, entsprechendem Zustand zu erhalten.
   Es ist mit ordnungsgemäßer kleingärtnerischer Bewirtschaftung nicht vereinbar, den unverbauten Boden des Kleingartens oder Teile desselben dem Wildwuchs (vermeintlicher „Biogarten" oder „extensive Bewirtschaftung") zu überlassen.

§2. Bepflanzung und Einfriedung

1. Bei allen Anpflanzungen hat der Nutzungsberechtigte stets auf Kulturen seiner Nachbarn hinsichtlich Beschattung und Nährstoffentzug Rücksicht zu nehmen. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Nachbarn ist eine Beratung durch den zuständigen Fachberater einzuholen. Können Meinungsverschiedenheiten auf diesem Weg nicht beseitigt werden, hat die zuständige Fachdienststelle des Magistrats, die MA 42 zu entscheiden. Diese Entscheidung wird als verbindlich anerkannt, für die Kosten haftet der Nutzungsberechtigte jenes Gartens, von dem die Belästigung ausging.

2. Bei der Bepflanzung von Kleingärten soll heimischen standortgerechten Gehölzen der Vorzug gegeben werden. **Waldbäume** dürfen im Kleingarten nicht gepflanzt werden, und müssen bei Umschreibungen entfernt werden.

3. Durchgehende geschlossene Hecken **über 1,50m** sind nur in exponierten Lagen, z.B. zu lärmenden Bereichen von Gemeinschaftsflächen, Müllsammelplätzen, oder als Windschutz, und nur mit schriftlicher Zustimmung der Vereinsleitung, gestattet. Entlang der äußeren Abgrenzung der Kleingartenanlage, darf die Hecke eine **Höhe von 2 Meter nicht überschreiten**.

4. **Parzellen müssen mit ihrer jeweiligen Parzellennummer gekennzeichnet sein (Einsatzkräfte).**

5. **Schilfmatten sind ausnahmslos verboten (Brandgefahr, Ungeziefer usw.)**

6. Die fachgerechte Kompostierung von Pflanzenabfällen ist nur in geeigneten Kompostsilos gestattet.